

Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Seite (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße N. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Orzenda, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Erödel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 30.

Sonnabend, 24. Juli

1926.

[6332.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Barisch und Müller in Gollendorf ist erloschen.

Die über diese Ortschaft verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Münsterberg, den 21. Juli 1926.

[6786.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Unter den Viehbeständen der Gutsbesitzerin Maria Simbal in Frömsdorf und des Stellenbesizers Karl Dinter in Nieder-Bomsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März d. Js., Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 23. Juli 1926.

[6745.] Bei dem Viehbestande des Gutsbesizers Nickel in Krelkau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Krelkau. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März 1926, Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I. B. Ziffer 1—11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen zur Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden.

Der Gemeindevorsteher hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und der Landjägerbeamte die genaue Beachtung der Anordnung zu überwachen.

Zuwiderhandlungen sind mir ungesäumt anzuzeigen.
Münsterberg, den 21. Juli 1926.

Der Landrat. J. B.: Dr. Groß. Kreisdeputierter.

Bekanntmachung. Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau

a. den Schluß der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen auf **Mittwoch, den 29. September 1926** festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten **Donnerstag, den 30. September 1926** stattfindet,

b. den Schluß der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) auf **Donnerstag, den 30. September 1926** festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd **Freitag, den 1. Oktober 1926** stattfindet.

Breslau, den 8. Juli 1926.

(L. S.) **Der Bezirksauschuß.**

gez. Freiherr von Richthofen.

[6509.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 19. Juli 1926.

[6711.] **Verwendung unsachgemäßer Sicherungen an elektrischen Licht- und Kraftstromanlagen.** Durch Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau vom 12. d. Mts., R.-Bl. S. 220, wurde verboten, die dem Schutze der elektrischen Licht- und Kraftanlagen dienenden Sicherungen zu verstärken, zu überbrücken oder in anderer Weise unwirksam zu machen oder durchgebrannte Sicherungsstöpsel zu flicken.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.-M. bestraft.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf diese Polizeiverordnung hiermit aufmerksam.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Münsterberg, den 19. Juli 1926.